

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

St.Gallen, 02.06.2021

Vernehmlassungsantwort zur Sammelvorlage zur Umsetzung von parlamentarischen Vorstössen zur Gewaltenteilung (XIV., XV. und XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär

Namens der FDP.Die Liberalen St.Gallen danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen der bis 31. Mai 2021 dauernden Vernehmlassungsfrist zur Sammelvorlage zur Umsetzung von parlamentarischen Vorstössen zur Gewaltenteilung (XIV., XV. und XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz) Stellung nehmen zu können. Wir bedanken uns zudem für die Verlängerung der Einreichfrist bis 07.06.2021.

Wir bedanken uns für die sorgfältig ausgearbeitete Botschaft. Wir begrüßen es sehr, dass die Umsetzung in drei separaten Nachträgen erfolgt. Das ermöglicht eine differenzierte Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Fragestellungen. Wir würden uns wünschen, wenn auch Vorlagen aus anderen Departementen in dieser Form gestaltet würden.

XIV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Einbezug des Kantonsrates beim Erlass von Verordnungsrecht)

Die Berechtigung und Notwendigkeit dieser Gesetzesanpassung wird (leider) durch einen aktuellen Erlass bestätigt. Im IV. Nachtrag zur Energieverordnung vom 6. April 2021 (EnV [sGS 741.11]) hat die Regierung erstens die Vorgaben des Kantonsrats nur unvollständig umgesetzt und zweitens auch Bestimmungen von privaten Organisationen und Verbänden sowie Beschlüsse von politischen Zusammenschlüssen ohne Gesetzgebungskompetenz verbindlich erklärt. Die Härtefallregelung beim Ersatz von Gas- und Ölheizungen war beim Erlass des VI. Nachtrags zum Energiegesetz vom 17. September 2020 (EnG [sGS 741.1]) ein zentraler und strittiger Punkt. Nach langen Diskussionen in der Vorberatenden Kommission und im Parlament wurde beschlossen, dass die Regierung «die Befreiung von den Anforderungen durch Verordnung regelt» (Art.12e Abs.3 EnG). Das hat sie nun aber nicht gemacht, sondern überlässt die Regelung nun der Baubewilligungsbehörde der Gemeinden (Art.9c EnV), obwohl das Gesetz keine Delegationskompetenz enthält.

In der geänderten Energieverordnung und deren Anhängen werden verschiedene Normen und Merkblätter der SIA verbindlich erklärt. Damit wird einer privaten Organisation Gesetzgebungskompetenz zugestanden, obwohl das Gesetz keine solche Delegation enthält und in der vorberatenden Kommission und im Rat eine solche Delegation abgelehnt wurde. Dazu

kommt, dass im Gegensatz zu den Rechtserlassen, welche von den Interessierten unentgeltlich eingesehen werden können, die meisten Erlasse der SIA nur gegen Bezahlung eingesehen werden können. Somit sind sie den Bürgerinnen und Bürgern nicht einmal zugänglich.

Wir unterstützen demnach den vorgelegten XIV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz grundsätzlich. Allerdings stellt sich die Frage, ob die vorgeschlagene Regelung nicht mit zu viel Auslegungsbedarf verbunden ist. Wie in anderen Fällen, kann eine abweichende Auslegung durch Regierung und Kantonsrat zu Unstimmigkeiten führen. Es wäre deshalb zu prüfen, ob man den vorberatenden Kommissionen bzw. dem Kantonsrat das Rechte einräumt, die Grundzüge einer Verordnung einzufordern – bei gleichzeitiger Aussetzung der (Vor-)Beratung. Weitergehende Regelungen, wie ein Verordnungsveto, lehnen wir hingegen entschieden ab. Allerdings erwarten wir von der Regierung, sich beim Erlass von Verordnung am Gesetz sowie an den Materialien der Parlamentsberatung zu orientieren.

XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Abstimmungsempfehlungen der Regierung bei kantonalen Abstimmungsvorlagen)

Wir unterstützen den vorgelegten XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz nicht. Die FDP-Fraktion hat sich bereits bei der Überweisung der Motion gegen dieses Vorhaben ausgesprochen. Die Motion fand bei der Überweisung nur die knappe Zustimmung desjenigen Teils des Kantonsrates, der i. S. III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz eine andere Position als die Regierung und eine Minderheit des Kantonsrates vertritt. Die Stimmbevölkerung unterstütze den Gesetzesnachtrag indes bei der Volksabstimmung vom 28. November 2017. Die Botschaft macht klar, dass sich die Regierung nur in äusserst seltenen Fällen entgegen der Beschlüsse des Kantonsrates öffentlich vernehmen lässt. Im eben erwähnten Fall führte dies aber nicht zu einem anderen Abstimmungsergebnis als dem von den Motionären gewünschten. Die Stimmbevölkerung folgte dem Kantonsrat – und nicht der Regierung. Im Falle der Abstimmung vom 27. September 2009 über die Gesetzesinitiative «Schutz vor dem Passivrauchen für alle» / Gesetzesinitiative «Freiheitliches Rauchergesetz für den Kanton St.Gallen» war es umgekehrt. Die Bevölkerung folgte der Regierung. Die genannten Fälle zeigen deutlich: Es geht um wenige Vorfälle. Die FDP hält in dieser Frage mit Montesquieu: «Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.». Sie zeigen auch, dass die Bevölkerung durchaus differenzieren kann. Sie folgt nicht blind der Regierung. Die FDP ist überzeugt, dass unterschiedliche Standpunkte die Debatte beleben und eine wohlbegründete Meinungsbildung ermöglichen. Die FDP anerkennt auch, dass die Regierung nur in äusserst seltenen Fällen andere Positionen als der Kantonsrat einnimmt. Dem Vergleich zum Verhältnis des Bundesrates zur Bundesversammlung ist beizufügen: Der Bundesrat hat im Verhältnis zu seiner Wahlbehörde, der Bundesversammlung, eine andere verfassungsrechtliche Stellung als die St.Galler Regierung zum Kantonsrat. Die St.Galler Regierung wird direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt – die Bürgerinnen und Bürger können ihnen auch die Wiederwahl verweigern. Die andere Form der demokratischen Legitimation der Regierung soll auch darin Niederschlag finden, dass der Bevölkerung eine andere Sichtweise als diejenige des Parlaments aufgezeigt werden darf. Das gilt aber insbesondere für Stellungnahmen der Gesamregierung. Die FDP wünscht hingegen nicht, dass sich einzelne Mitglieder der Regierung über das Kollegialitätsprinzip hinwegsetzen und in persönlichen Stellungnahmen andere Positionen vertritt als die Regierung. Die FDP wird nicht auf den XV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz eintreten. Die FDP erwartet gleichzeitig von der Regierung, dass sie in Zukunft weiterhin zurückhaltend und vorsichtig mit solchen Fragestellungen umgeht.

XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Gleichzeitige Mitgliedschaft in Regierung und Bundesversammlung)

Wir unterstützen den vorgelegten XVI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz grundsätzlich. Allerdings erachten wir die vorgeschlagene Frist von 18 Monaten als zu lang. Sie wäre auf 12 Monate zu kürzen. Gleichzeitig soll die Regelung so ausgestaltet werden, dass die Frist nur bis zu allfälligen Erneuerungswahlen gilt und nicht darüber hinaus. Im gleichen Nachtrag sollte auch eine Angleichung von Art. 114 Abs. 2 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG; SR 125.3) erfolgen. Dort ist die Frist auf 12 Monate zu verlängern, sofern nicht vorher Erneuerungswahlen stattfinden.

Wir danken für die Möglichkeit, unseren Standpunkt darzulegen und ersuchen nochmals um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen St.Gallen



Kantonsrat Raphael Frei
Kantonalpräsident



Kantonsrat Dr. Thomas Ammann
Fraktionspräsident